



Foto: stock.adobe.com / SewcreamStudio

**Stadt und Kreis Düren**

# Schutzkonzept zur Sicherung der Rechte von jungen Menschen in Pflegefamilien



**SEEN & ENTDECKEN** | [kreis-dueren.de](http://kreis-dueren.de)

# Impressum

Angaben gemäß § 5 DDG

Stadt Düren  
City Karree  
Wilhelmstraße 34  
52349 Düren

**Vertreten durch:**  
Dennis Becker

**Kontakt:**  
Telefon: 02421-25-2128  
Fax: 02421 25-180-2149  
E-Mail: [d.becker@dueren.de](mailto:d.becker@dueren.de)

Kreis Düren  
Kreisverwaltung  
Bismarckstr. 16  
52351 Düren

**Vertreten durch:**  
Dorothee Pohlmann

**Kontakt:**  
Telefon: 02421-221051444  
Fax 02421.22-180510  
E-Mail: [D.Pohlmann@Kreis-Dueren.de](mailto:D.Pohlmann@Kreis-Dueren.de)

Stand: Juni 2025

## Vorwort

Im Juni 2021 ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in Kraft getreten und wurde durch das im Jahr 2022 beschlossene LandeskinderSchutzgesetz NRW in seiner Bedeutung nochmals verstärkt. Gemäß §§ 37 b und 79 a SGB VIII werden u.a. die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien gestärkt sowie Kinderschutzkonzepte gefordert.

Nachdem Schutzkonzepte bereits in vielen Bereichen der Jugendhilfe schon lange Anwendung finden, sind diese somit auch seit 2022 in der Pflegekinderhilfe einzuführen. Ziel der Neuregelung ist es, Pflegefamilien noch besser als „sichere Orte“ zu gestalten und junge Menschen in ihren Rechten zu stärken und vor Gewalt jeglicher Art zu schützen.

Die Besonderheit dieser Hilfe zur Erziehung in Pflegefamilien liegt darin, dass Pflegeeltern, die i.d.R. keine Fachkräfte sind, Kinder mit Förder- und/oder traumapädagogischem Bedarf in ihren Privathaushalt aufnehmen und gleichzeitig eine öffentliche und professionelle Aufgabe übernehmen. Dies ist mit viel sozialem Engagement und Idealismus verbunden sowie der Erwartung an sich selbst, „erfolgreich“ zu sein. Dadurch entsteht das Risiko von Überforderungssituationen und die Notwendigkeit, Pflegekinder und Pflegeeltern kontinuierlich und umfänglich, auch krisenunabhängig, zu begleiten sowie verbindliche Verfahrensweisen festzulegen.

Das Konzept zur Sicherung der Rechte von jungen Menschen in Pflegefamilien beinhaltet Qualitätsstandards als verbindliches Verfahren mit konkreten Maßnahmen, dass alle Akteure der Pflegekinderhilfe kennen und umsetzen müssen. Zu den wesentlichen Akteuren gehören Pflegeeltern und Pflegekinder, die beteiligten Mitarbeiter\*Innen des Jugendamtes sowie die Sorgeberechtigten bzw. die Vormünder.

Die im Verlaufe der Betreuung der einzelnen Pflegeverhältnisse ersichtlich werdenden individuellen Themen hinsichtlich des Schutzkonzeptes werden im Hilfeplan dokumentiert (individuelles Schutzkonzept).

Auf der Grundlage der Empfehlungen des Landesjugendamtes Rheinland und des Landesjugendamtes Westfalen „Sicherung der Rechte von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen“ (2023) wurde das folgende Konzept durch die Jugendämter der Stadt und des Kreis Düren sowie des diakonischen Werkes aufgebaut und wird kontinuierlich evaluiert und weiterentwickelt.

# Inhalt

A) Sensibilisierung und Prävention .....	4
1. Das Pflegekind .....	4
1.1 Information über Kinderrechte und Recht auf Beschwerde .....	4
1.2 Begleitung/Kontakthaltung zum Pflegekind .....	4
1.3 Person des Vertrauens .....	5
1.4 Beteiligung am Hilfeplanverfahren.....	5
2. Die Pflegepersonen.....	5
2.1 Qualifizierung und Fortbildung für Pflegepersonen.....	5
2.2 Beratung / Begleitung von Pflegepersonen .....	6
3. Die Herkunftsfamilie .....	6
4. Individuelles Schutzkonzept .....	7
B) Intervention .....	7
C) Aufarbeitung .....	8

## A) Sensibilisierung und Prävention

Sensibilisierung und Prävention gehen in der Vorbeugung der Verletzung von Kinderrechten Hand in Hand. So ist es zum einen wichtig, alle Beteiligten des Systems Pflegekinderhilfe über bestehende Kinderrechte und mögliche Schutzmaßnahmen zu informieren, aber auch zum anderen, aktive Rahmenbedingungen zu formulieren.

Das vorliegende Schutzkonzept setzt dabei bei den unterschiedlichen Beteiligten im System Pflegekinderhilfe an und formuliert die Rahmenbedingungen, Standards und Prozesse.

### 1. Das Pflegekind

#### 1.1 Information über Kinderrechte und Recht auf Beschwerde

Bestandteil einer funktionierenden Prävention ist die altersentsprechende und wiederkehrende Aufklärung des Kindes zu seinen Rechten. Jedes Kind erhält mit Beginn des Pflegeverhältnisses eine eigene „Willkommensmappe“, in der sich Materialien zu Kinderrechten, Material zur Biographiearbeit, Kontaktdaten zu beteiligten Ansprechpersonen des Jugendamtes, z.B. Pflegekinderdienst, Vormund, ASD (Visitenkarten) und eine Notfallkarte und Beschwerdeinformationen befindet. Das Pflegekind wird altersentsprechend informiert und das Thema wird anlassbezogen im Verlaufe des Pflegeverhältnisses wiederkehrend zur Sprache gebracht und entsprechende Kontaktdaten ggf. aktualisiert.

Im Zusammenhang mit der Aufklärung des jungen Menschen über seine Rechte wird das Pflegekind auch über sein Recht auf Beschwerde informiert und erläutert, was eine Beschwerde sein kann. Hierzu werden verschiedene Anlässe für eine Beschwerde benannt z.B. Regeln und Grenzen in der Pflegefamilie, Umgang mit der Herkunftsfamilie, Kooperation mit dem Pflegekinderdienst/Vormund, Gewalterfahrungen in der Pflegefamilie. Der junge Mensch wird motiviert, dass Beschwerde eine Chance sein kann, die eigene Situation zu verbessern. Es wird zugesichert, dass die Beschwerde zeitnah bearbeitet wird und dass es, je nach Inhalt der Beschwerde, unterschiedliche Wege der weiteren Vorgehensweise gibt, die jedoch immer mit dem jungen Menschen besprochen werden. Dem jungen Menschen werden unterschiedliche Wege aufgezeigt, wie sein Anliegen platziert werden kann (z.B. telefonisch, digital, persönlich) sowie auch, wo das Anliegen platziert werden kann (z.B. Pflegeeltern, Vormund, PKD, Lehrer, Vertrauensperson, Notfallkarte).

#### 1.2 Begleitung/Kontakthaltung zum Pflegekind

Regelmäßige Besuche des Pflegekindes durch den Pflegekinderdienst sind Voraussetzung, um eine tragfähige und zuverlässige Beziehung zum Kind aufzubauen. Der Umfang der Besuche ist abhängig vom Bedarf und Alter des Pflegekindes, von der fachlichen Einschätzung des Pflegekinderdienstes, von der Anbindung des Kindes an weitere Institutionen, vom Kontakt eines eventuellen Vormundes oder anderen Personen sowie auch von der aktuellen Arbeitssituation/Arbeitsbelastung. Als Mindeststandard gilt ein Kontakt 2x jährlich. Bei sehr kleinen Kindern, die noch nicht sprechen können, ist die Beobachtung der Entwicklung der Kinder sowie der Interaktion zwischen Eltern und Kind besonders wichtig, die Befindlichkeit einzuschätzen. Mithilfe eines spezifischen Fragebogens für die Kinder ab Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. im

Grundschulalter wird regelmäßig die Befindlichkeit des Kindes eruiert und besprochen. Dies dient auch als Grundlage für das Hilfeplangespräch. Auch kleineren Kindern sollte bei Hausbesuchen erklärt werden, dass der Pflegekinderdienst kommt, um zu schauen, wie es dem Kind geht. Die Inhalte der Willkommensmappe werden wiederkehrend altersentsprechend und anlassbezogen thematisiert und ggf. erweitert.

### **1.3 Person des Vertrauens**

Häufig haben Pflegekinder viele Wechsel in ihren Bezugspersonen erlebt. Die Pflegeeltern als neue Bindungs- und Bezugspersonen sollten per se als Vertrauenspersonen für das Kind erlebt werden. Mit zunehmendem Alter des Kindes kann es jedoch wichtig werden, Menschen zu haben, die ihnen auch unabhängig von den Pflegepersonen längerfristig und regelmäßig zur Seite stehen als eine Person des Vertrauens. Mit dem Pflegekind ist z.B. mit Hilfe einer Netzwerkkarte oder ähnlichen Methoden darauf hinzuarbeiten, eine Person des Vertrauens zu finden. Eine Person des Vertrauens kann z.B. der Vormund, der PKD, VertrauenslehrerIn, Tante/Onkel, NachbarIn oder auch beste Freundin/bester Freund sein. Diese Person sollte dem Kind nahestehen, längerfristig und regelmäßig Kontakt zum Kind haben und für das Kind gut erreichbar sein. Inwieweit die Person des Vertrauens formal in den Hilfeprozess einbezogen wird, ist individuell abhängig vom Wunsch des jungen Menschen und von seinen Vorstellungen von Vertraulichkeit. Mithilfe des jährlichen Fragebogens wird dieses Thema regelmäßig mit den Pflegekindern angesprochen.

### **1.4 Beteiligung am Hilfeplanverfahren**

Das Kind wird im Vorfeld altersentsprechend über Inhalt, Ablauf und Ziel eines Hilfeplangespräches informiert, vorbereitet und altersentsprechend beteiligt. Dem Kind sollen individuelle Beteiligungsmöglichkeiten geboten werden. So soll Kindern die Möglichkeit gegeben werden, entweder persönlich am Hilfeplan gespräch teilzunehmen oder auch über den Fragebogen zur Vorbereitung auf das Hilfeplangespräch sich mitzuteilen und Gehör zu verschaffen. Die Art der Beteiligung richtet sich nach dem Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes sowie der individuellen Fallsituation. Ebenfalls soll den Kindern ermöglicht werden, eine Person ihres Vertrauens zu den Hilfeplangesprächen mitzubringen, wenn sie dies wollen. Das Hilfeplangespräch soll in einem für das Kind angenehmen Rahmen stattfinden.

Die Sichtweisen und Einschätzungen anderer Institutionen wie z.B. Schule, Kita, SPZ, TherapeutIn werden bei Bedarf in die Hilfeplanung miteinbezogen.

## **2. Die Pflegepersonen**

### **2.1 Qualifizierung und Fortbildung für Pflegepersonen**

Die Pflegeeltern werden üblicherweise und im besten Fall im Verlauf des Pflegeverhältnisses über längere Zeit die engsten Vertrauten des jungen Menschen. Deshalb ist es wichtig, diese entsprechend zu unterstützen und zu stärken. Die Sensibilisierung von Pflegepersonen zu den besonderen Bedarfen von Kindern in Pflegefamilien und zum Thema Kinderrechte/Kinderschutz setzt bereits im Auswahl- und Bewerberprozess an. Im Rahmen eines gemeinsamen Vorbereitungsseminars der PKDs in Düren sowie weiterführenden Einzelgesprächen werden Pflegeeltern gemäß den festgelegten Standards der Pflegekinderdienste vor

Aufnahme eines Pflegekindes umfänglich im 4-Augen-Prinzip überprüft und qualifiziert, um das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder sicher zu stellen. Die Pflegeeltern werden auf ihre Eignung überprüft und befähigt, Überlastungen anzuzeigen. Sie erhalten umfassende Informationen über ihre Rechte und Pflichten.

Bei der Auswahl der Pflegeperson, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des hiesigen Pflegekinderdienstes hat, wird der örtlich zuständige Träger gemäß § 37 c Abs. 3 Satz 4 SGB VIII beteiligt, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Mit der Aufnahme eines Pflegekindes verpflichten sich die Pflegeeltern, die Rechte des Kindes zu wahren und mit dem Jugendamt zusammen zu arbeiten. Eine entsprechende Kooperationsvereinbarung wird geschlossen.

Bereits tätige Pflegeeltern werden durch den Pflegekinderdienst in persönlichen Gesprächen über die Veränderungen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz informiert und in den Prozess der Umsetzung einbezogen. Veranstaltungen zum Thema Kinderrechte werden angeboten und die Teilnahme empfohlen.

Pflegeeltern erhalten regelmäßig Informationen zu gesetzlichen Veränderungen.

Pflegeeltern erhalten regelmäßig Fortbildungsmöglichkeiten, um sich weiter zu qualifizieren, Krisen mit dem Kind besser auffangen zu können und somit dem Kind ein stabiles und sicheres Aufwachsen in der Familie zu ermöglichen. Darüber hinaus erhalten Pflegeeltern das Angebot, sich als "Selbsthilfegruppe" zu organisieren.

Der jährliche Pflegefamilientag für alle Pflegefamilien dient der Vernetzung, ermöglicht den Austausch untereinander und gibt den Kindern ein Gefühl der Zugehörigkeit. Die Fachkräfte haben darüber hinaus die Chance, Eltern und Kinder im Miteinander zu erleben.

## 2.2 Beratung /Begleitung von Pflegepersonen

Die Pflegeeltern werden kontinuierlich und bedarfsgerecht unterstützt und beraten. Der Umfang der Beratung ist abhängig vom Bedarf der Pflegeeltern und des Pflegekindes, von der fachlichen Einschätzung des Pflegekinderdienstes, von der Anbindung des Kindes an weitere Institutionen, vom Kontakt eines eventuellen Vormundes oder anderen Personen und auch vom Alter des Kindes. Ein persönlicher Kontakt soll jedoch mindestens 2x jährlich erfolgen. Pflegeeltern haben die Möglichkeit, bei Bedarf zusätzliche Hilfen und Entlastung in Anspruch zu nehmen. Dies dient dem Schutz vor Überforderungen im Zusammenleben mit dem Pflegekind und trägt dazu bei, das Pflegeverhältnis zu halten bzw., zu stabilisieren.

## 3. Die Herkunftsfamilie

Mit Beginn des Pflegeverhältnisses sollten Herkunftseltern beteiligt sein, denn sie sind für das Pflegekind ein wichtiger Bestandteil ihrer Identität. Aus unterschiedlichsten Gründen gibt es jedoch auch leibliche Eltern, die nicht mehr präsent sind.

In Absprache mit allen Beteiligten sollte hier zunächst überlegt werden, welche Form der Beteiligung der Herkunftseltern für das Kind als sinnvoll erachtet wird und auch den Interessen des Kindes entspricht.

Die Einbeziehung von leiblichen Eltern, die längere Zeit nicht mehr präsent waren, sollte immer vom Einzelfall abhängig gestaltet werden. Auch eine persönliche Teilnahme am Hilfeplangespräch ist je nach Fall Konstellation möglich und muss dann individuell ausgestaltet werden.

Je nach Einzelfall wird mit den leiblichen Eltern über mögliche Formen der Beteiligung oder Information gesprochen. Sollten sich hieraus Erwartungen der leiblichen Eltern ergeben, die den Interessen des Kindes entgegenstehen, so sollte mit den anderen Beteiligten und gegebenenfalls unter Einbeziehung weiterer Fachkräfte eine Lösung erarbeitet werden. Hierbei ist der Wunsch des Kindes und mögliche Auswirkungen auf seine Entwicklung unbedingt zu berücksichtigen.

Sollte aus einem besonderen Grund erwogen werden, keinen Kontakt zum leiblichen Elternteil aufzunehmen, weil dadurch der Hilfeszweck gefährdet würde, so ist auch dies im Rahmen der kollegialen Beratung zu entscheiden.

Alle Schritte mit den entsprechenden Entscheidungen werden als Vermerk oder im Hilfeplan dokumentiert.

## 4. Individuelles Schutzkonzept

Auf der Grundlage des allgemeinen Schutzkonzeptes wird für jedes Pflegeverhältnis individuell ein Schutzkonzept erarbeitet, was sich konkret an den Themen und Bedarfen des Kindes und der Familie orientiert. Für das Kind wesentliche Institutionen z.B. Kita, Schule, SPZ oder Therapeut\*innen werden ggf. einbezogen. Auch die leiblichen Eltern werden im Hinblick auf den Umgang mit ihren Kindern zum Thema Kinderrechte sensibilisiert und informiert.

Sollten Rechte von Kindern, ob zuhause, in der Kita, Schule oder anderen Bezügen nicht ausreichend berücksichtigt sein oder sollten sich auch Krisen ergeben, so wird im individuellen Schutzkonzept die weitere Verfahrensweise dazu festgelegt und dokumentiert. Das individuelle Schutzkonzept ist regelmäßig im Hilfeplangespräch integriert und wird darüber hinaus anlassbezogen aktualisiert. Hierzu dient eine entsprechende Vorlage.

## B) Intervention

Intervention bedeutet die systematische Vorgehensweise, um Krisensituationen/Rechtsverletzungen von Pflegekindern durch Personen im Umfeld schnellstmöglich zu beenden, Hilfen sicherzustellen und Konsequenzen zu ziehen.

Die unmittelbar beteiligten Akteure wie PKD, ASD, Vormund tauschen sich grundsätzlich regelmäßig über den Fallverlauf aus. Sollten vom jungen Menschen Signale ausgehen, die darauf hindeuten, dass es ihm nicht gut geht, so werden diese wahrgenommen und ernstgenommen. Dazu ist es auch erforderlich, im Rahmen der Hausbesuche regelmäßig Einzelgespräche mit den jungen Menschen zu führen. Abhängig vom Signal und dem jeweiligen Thema findet eine kollegiale Fallberatung statt, an der auch weitere Stellen z.B. Fachstelle sexualisierter Gewalt, Beratungsstelle oder andere Institutionen teilnehmen. Alle Meinungen und

Einschätzungen werden ernst genommen und abgewogen, damit eine fundierte Einschätzung zur Situation des Kindes erfolgen kann. Je nach Sachlage wird die nächst höhere Leitungsebene informiert und einbezogen. Alle Schritte werden dokumentiert.

Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung vor, greifen die Handlungsanweisungen der jeweiligen Ämter für Kinder, Jugend und Familie. Darüber hinaus werden krisenhafte Lebenssituationen in der kollegialen Beratung und mit Vorgesetzten im Pflegekinderdienst erörtert.

Die dazu gemachten Erfahrungen werden analysiert und für die Weiterentwicklung von Standards genutzt.

## C) Aufarbeitung

Wenn die persönlichen Rechte eines jungen Menschen und/oder sein persönlicher Schutz vor Gewalt nachhaltig verletzt wurden, sind Aufarbeitungsprozesse notwendig. Hierzu bedarf es einer angemessenen Fehlerfreundlichkeit und transparenten Auseinandersetzung. In die Aufarbeitung sind die wesentlich Beteiligten einzubeziehen. Darüber hinaus können externe Stellen zur Moderation genutzt werden.

Der Handlungsplan im Aufarbeitungsprozess sieht vor, dass sich im Rahmen eines Clearings ein Überblick über die damalige Fallkonstellation verschafft wird. Dazu findet auch eine Befragung der Betroffenen statt. In einem nächsten Schritt wird eruiert, welche Erwartungen die Betroffenen an den Aufarbeitungsprozess haben und inwiefern sie in dem Prozess von externen Stellen begleitet werden sollten. Der weitere Verlauf dient dazu den Betroffenen transparent zu machen, wie es zu Rechtsverletzungen kommen konnte und ihnen verschiedene Angebote zur Aufarbeitung darzulegen. Zum Ende werden die Ergebnisse der Aufarbeitung zusammengefasst und Rückschlüsse aus den Versäumnissen oder Fehlern gezogen, um zukünftigen ähnlichen Verletzungen vorzubeugen und eine entsprechende Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes zu gewährleisten.